

— (Die Ausgestaltung der Galizischen Kriegskreditanstalt.) Die von uns bereits angekündigte Ausgestaltung der Galizischen Kriegskreditanstalt soll nunmehr, nach dem Bericht des Glas Narodu, durch entsprechende Aenderung der Statuten vom Finanzministerium vorgenommen worden sein. Die Anstalt ist vor

allem ermächtigt worden, allen Personen, für die statutengemäß die Erteilung eines Investitionskredits vorgesehen ist, überdies einen Kredit für Betriebszwecke einzuräumen. Dieser Kredit, der nur einmal gewährt werden kann, darf die Höhe des an dem Betriebskapital erlittenen Sachschadens nicht übersteigen. Das bewilligte Darlehen ist zu einem die Eskompterate der Oesterreichisch-ungarischen Bank um $\frac{1}{2}$ Prozent übersteigenden Zinsfuß, höchstens jedoch mit 5 Prozent, zu verzinsen; bei Darlehen unter 5000 Kronen wird der Zinsfuß bis zu 3 Prozent ermäßigt werden können. Zur Sicherstellung des gegen Akzept oder Schuldschein erfolgenden Darlehens muß entweder ein Pfandrecht auf Immobilien oder Waren eingeräumt oder eine entsprechende Bürgschaft beigebracht werden. Diese Art des Kredits wird in erster Linie für Kaufleute und Handwerker, deren Geschäfts- oder Werkstatteinrichtung, Waren- oder Rohstofflager usw. während der feindlichen Invasion beschädigt oder zerstört worden ist, von wesentlichem Nutzen sein.